

<p>Schleswig-Holsteinischer Landtag <input type="checkbox"/> Umdruck 16/1768</p>
--

Vorlage für den Umwelt- und Agrarausschuss

**Änderungsantrag
der Fraktion der FDP**

**zum „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur - Landesnaturschutzgesetz
und zur Änderung anderer Vorschriften“**

Drucksache 16/1004

Der Ausschuss möge beschließen:

1. In § 1 Absatz 3 Nr. 6 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Es wird ein Waldanteil von mindestens 12 % der Landesfläche angestrebt.“

2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Kann der Zweck auch durch vertragliche Regelungen erreicht werden, dann sollen diese Vorrang vor anderen Maßnahmen haben.“

- b) Der vormalige Satz 2 wird der neue Satz 3.

3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
4. In § 9 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt.
5. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird in Nr. 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummer 4. angefügt:

„4. Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern nach § 28 des Wasserhaushaltsgesetzes und § 38 des Landeswassergesetzes sowie zum Hochwasserschutz.“

6. § 12 Absatz 3 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Die Mittel sind für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und deren Betreuung zweckgebunden zu verwenden.“

7. § 23 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5. wird gestrichen und in Nummer 4. hinter dem Wort „soll“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 sind die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer, Nutzungsberechtigten und Gemeinden innerhalb einer angemessenen Frist anzuhören.“

8. § 25 Absatz 1 Satz 3 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. notwendige Vorlandarbeiten (Grüpp- und Lahnungsarbeiten) und die Beweidung von Deichvorländereien.“

9. In § 27 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt.

10. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

In der Nr. 2 wird hinter dem Wort „beseitigen“ der Punkt durch eine Komma ersetzt und folgende neue Nr. 3 angefügt:

„3. die Nistplätze insbesondere der Arten Schwarzspecht, Schwarzstorch, Graureiher, Seeadler, Rotmilan oder Kranich durch Abholzung, Aufsuchen oder sonstige Handlungen zu gefährden. Die Brutplätze dieser Art sind gesondert zu schützen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zulässig bleibt, soweit die Art nicht besonders gefährdet ist, das Pflücken eines Handstraußes an Stellen, die betreten werden dürfen. Auch das Sammeln von geschützten Kräutern, Pilzen und Wildfrüchten zum eigenen Verbrauch ist an diesen Stellen zulässig. Das gewerbsmäßige Sammeln wild lebender Tiere oder Pflanzen bedarf der Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde und der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten.“

11. § 40 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wege, die gemäß § 39 benutzt werden dürfen, können mit Genehmigung der Gemeinde befristet gesperrt werden, soweit der Schutz der Erholungssuchenden oder des Naturschutzes oder schutzwürdige Interessen der Eigentümerinnen oder Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten dies

erfordern. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein Weg nicht länger als einen Tag zur Abwendung einer vorübergehenden Gefahr für den Erholungsverkehr gesperrt werden muss, soweit dies auch in Abwägung mit den berechtigten Interessen der Eigentümerin, des Eigentümers oder der Nutzungsberechtigten anliegender Grundstücke angemessen erscheint. Aus den in Satz 1 genannten Gründen kann auch die Gemeinde eine befristete Sperrung anordnen.“

12. § 42 Absatz 1 Nr.1 erhält folgende Fassung:

„1. auf dem Meeresstrand mit Fahrzeugen zu fahren oder solche aufzustellen, ausgenommen Rettungsfahrzeuge, Krankenfahrstühle sowie im öffentlichen Auftrag arbeitende Reinigungs- und Baufahrzeuge,“

13. § 45 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sportboote sind, unabhängig von der Antriebsart, Wasserfahrzeuge jeder Art, die für Sport- und Freizeit Zwecke bestimmt sind; nicht dazu gehören Wasserfahrzeuge, die bei der Ausübung der Fischerei geführt werden.“

14. §§ 53 und 54 werden gestrichen. Die vormaligen §§ 55 bis 76 werden die neuen Paragraphen 53 bis 74.

15. Im neuen § 55 erhält Absatz 2 Nr.3 folgende Fassung:

„3. für den Naturschutz geeignete Grundstücke von anderen Verwaltungsträgern mit Ausnahme von landeseigenen Waldflächen für Zwecke des Naturschutzes zu übernehmen,“

16. Der neue § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von

1. nach § 56 anerkannten Vereinen sowie

2. Vereinen, die nach ihrer Satzung und bisherigen Tätigkeit hauptsächlich und nicht nur vorübergehend Ziele des Naturschutzes fördern und ihnen Vorrang bei einem Widerspruch mit einem anderen von mehreren Vereinszwecken eingeräumt haben,

kann auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde als Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein anerkannt werden.“

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „59“ durch die Angabe „57“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt.

17. Der neue § 59 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe 59 durch die Angabe „57“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Angaben „59“ durch die Angaben „57“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird die Angabe „59“ durch die Angabe „57“ ersetzt.

18. Im neuen § 65 wird Absatz 1 wie folgt geändert:

a) Es wird eine neue Nr. 18. eingefügt:

„18. entgegen § 34 Abs. 5 Nr. 3 die Nistplätze von Schwarzspecht, Schwarzstorch, Graureiher, Seeadler, Rotmilan oder Kranich durch Abholzung, Aufsuchen oder sonstige Handlungen gefährdet,“

b) Die vormaligen Nummern 18. bis 31. werden die neuen Nummern 19. bis 32..

c) Die neue Nr. 22 erhält folgende Fassung:

„22. entgegen § 34 Abs. 6 wild lebende Tiere oder Pflanzen ohne Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde gewerbsmäßig sammelt,“

19. Im neuen § 66 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „65“ und die Angabe „20“ durch die Angabe „21“ ersetzt.

20. Im neuen § 68 Absatz 4 wird die Angabe „67“ durch die Angabe „65“ ersetzt.

21. Im neuen § 73 wird die Angabe „58“ durch die Angabe „56“ ersetzt.

Günther Hildebrand
und Fraktion